

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT du Jura
Antragsnummer	K09.005
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Maximaler Lohn im öffentlichen Dienst

1. Antrag

Eine Obergrenze für die Gehälter im öffentlichen Dienst ist notwendig, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es ist Sache der Gewerkschaften, im Rahmen der Sozialpartnerschaft, eine Stellungnahme abzugeben, was sinnvoll und praktikabel ist. Der SEV kämpft für angemessene Löhne für alle. Er muss aber auch gegen Löhne kämpfen, die man als «unanständig» qualifizieren kann.

2. Begründung

Die Berufung von Top-Managern und Spezialisten darf nicht um jeden Preis geschehen. Das Geld der Steuerzahler in einem öffentlichen, gemischten oder halb-öffentlichen Unternehmen muss im Interessen aller in akzeptablen Grenzen gehalten werden. Die jüngsten Vorkommnisse bei der SBB AG zeigt die Notwendigkeit für eine solche Wachsamkeit seitens der Gewerkschaften auf, insbesondere des SEV.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Der SEV ist durch den Präsidenten im Initiativkomitee vertreten und unterstützt die Initiative 1:12 für gerechtere Löhne. Zudem wird sich der SEV im Abstimmungskampf dafür einsetzen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT TL
Antragsnummer	K09.011
Sachbearbeitung	Barbara Spalinger

Altersgrenze für das berufliche Führen eines Linienbusses oder Reisebusses

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT TL verlangt:

- Dass der SEV so bald wie möglich beim Bundesamt für Verkehr (BAV) die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) beantragt. Darin soll eine gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren für das Führen von Berufsfahrzeugen festgeschrieben werden.

2. Ziel des Antrages

Festlegung einer Altersgrenze von 65 Jahren für das berufliche Führen eines Autobusses oder Busses (Ausweis D) in der Gesetzgebung des Bundes (SVG) und auslösen einer entsprechenden Diskussion in den Gremien des Bundes.

3. Begründung

Die Antragsteller stellen zunehmend fest, dass Arbeitgeber von Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Verkehrs sich vermehrt an Subunternehmer wenden für den Betrieb von gewissen Linien oder Bussen.

Diese Subunternehmer haben klare Ziele für die Verringerung der Betriebskosten durch den Einsatz von Hilfskräften, Rentner «ohne Altersbeschränkung» zum professionellen Führen von Autobussen oder Bussen. Der Rückgriff auf diese «billige» Arbeit von Seiten Arbeitgebern über die Subunternehmen ist eine Form von Lohn- und Sozialdumping. Die Frage der Sicherheit der Fahrgäste beschäftigt die Sektion ebenfalls. Ein dramatisches Beispiel ist der schwere und tödliche Unfall eines Waadtländer Busses in Italien. Der Zusammenhang zwischen dem Alter des Fahrers (81 Jahre) und der Ursache des Unfalls wurde von der italienischen Polizei klar festgestellt. In einigen europäischen Ländern ist das Alter zum professionellen Führen von Bussen oder Bussen auf 60 Jahre oder maximal 65 Jahre festgesetzt.

4. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Der parlamentarische Vorstoss hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Das Team Verkehrspolitik SEV wird einen Vorstoss im Parlament vorbereiten, den Edith Graf-Litscher im Nationalrat einbringen soll.

5. Beschluss

abschreiben

pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT tpf réseau urbain
Antragsnummer	K09.012
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Preis des GA FVP und sein steuerbarer Wert

1. Antrag

Die Sektion SEV VPT tpf réseau urbain verlangt:

- Dass der SEV mit dem VöV zurück an den Verhandlungstisch kehrt.
- Dass der Preis des GA FVP CHF 240.– pro Jahr nicht überschreitet.
- Dass die Besteuerung des GA FVP 2. Klasse abgeschafft wird.

2. Begründung

Die Antragsteller waren erstaunt über die neuen Preise des GA FVP sowie seiner Besteuerung ab 2007. Sie verstehen nicht, dass dieses Abonnement versteuert werden muss. Zudem finden sie den Preis von CHF 536.– und den Steuerwert von CHF 2'000.– ohne Unterscheidung zwischen 1. und 2. Klasse als unverhältnismässig.

Die Mitarbeitenden des öffentlichen Verkehrs sind auf Grund unregelmässiger Arbeitszeit selten mit ihren Familien zusammen in der Freizeit unterwegs. Deshalb erachten sie es als richtig, dass sie ein GA FVP zu einem vernünftigen Preis erhalten, ohne dass es der Steuerpflicht unterliegt. Dies auch als Entschädigung für das, was die Mitarbeitenden im öffentlichen Verkehr der Bevölkerung in der Schweiz erbringen. Ausserdem verwendet ein Grossteil der Mitarbeitenden den FVP aus dienstlichen Gründen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Punkt 1: Eine Verhandlungsrunde hat im Oktober 2010 stattgefunden (Preise 2011). Weitere Runden stehen noch bevor (Verzögerung wegen VöV aufgrund von Sortimentsanpassungen)
- Punkt 3: Trotz Kontaktaufnahme mit der ESK war bisher keine Diskussion möglich. Das Dossier soll jedoch weiter verfolgt werden.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralvorstand RM
Antragsnummer	K07.002
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Fahrvergünstigung FVP: Konkubinatspartner/-innen

1. Antrag

Änderung der Ziffer 5 Absatz 51.01 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung über Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs in folgendem Wortlaut:

- «Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, hat die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner nach fünf Jahren gemeinsamen Haushalt, den Zugang zum HTA-FVP.»

2. Begründung

In den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung über Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs, sind unter Ziffer 5 die Bedingungen für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner geregelt.

Nach heutigem Gesetz hat die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner nach fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Ehepartner (Eherecht). Zudem ist es in der heutigen Zeit in vielen Bereichen möglich seine Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner als begünstigte Person einzusetzen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag zu belassen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen

8 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralvorstand VPV
Antragsnummer	K09.003
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Reform Milizstrukturen Teilorganisationen

1. Antrag

Das Zentralsekretariat wird beauftragt, mit den Unterverbänden Gespräche über ein Überdenken des Milizapparates in der heutigen Form zu führen, der Zusammenschlüsse von Unterverbänden oder alternative Strukturformen explizit nicht ausschliesst.

2. Begründung

Der Zentralvorstand VPV hat mit Interesse von den Beschlüssen des Verbandsvorstandes (VV SEV) vom 5. bis 7. 11.08 Kenntnis genommen. Er begrüsst die getroffenen Entscheide ausdrücklich.

Allerdings gehen ihm diese zu wenig weit. Es muss nun darum gehen, den SEV sinnvoll und nachhaltig umzugestalten, um für die Herausforderungen gewappnet zu sein. Dazu gehört unabdingbar auch ein Überdenken der Milizstrukturen in der heutigen Form. Bereits ist das Fortbestehen vieler Sektionen gefährdet. Zwar sind die Unterverbände als Teilorganisationen des SEV autonom, gleichwohl sind dringend Überlegungen anzustellen, wie sie – allenfalls durch Zusammenschlüsse – so umgestaltet werden können, dass sie den künftigen Herausforderungen gewachsen sind.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Die diesbezüglichen Diskussionen sind angelaufen, jedoch noch nicht abgeschlossen.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen